

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2019/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2019/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2019/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Rook gg. Deutschland – 1586/15

Urteil vom 25.7.2019, Sektion V

Sachverhalt

Im Februar 2011 leitete die Staatsanwaltschaft Augsburg ein Strafverfahren unter anderem gegen den Bf. wegen Annahme von Bestechungsgeld auf gewerbsmäßiger Basis ein. Über ihn wurde die Untersuchungshaft verhängt. Der Bf. betraute drei Anwälte mit seiner Verteidigung, einer davon hatte seine Kanzlei direkt in Augsburg (im Folgenden: der Rechtsvertreter des Bf.).

Während der strafrechtlichen Untersuchung hatte eine großangelegte Überwachung der Telekommunikation des Bf. stattgefunden, im Zuge welcher von den Behörden tausende Telefonanrufe und 34.000 Datensätze erfasst wurden. Im Zuge einer Durchsuchung des Hauses des Bf. und anderer Räumlichkeiten wurden rund 14 Millionen elektronische Dateien – wie etwa E-Mails – sichergestellt. Die Polizei stufte etwas mehr als tausend der elektronischen Dateien als erheblich ein; sie wurden hierauf ausgedruckt und in den strafrechtlichen Untersuchungsakt aufgenommen.

Am 10.11.2011 wurde dem Rechtsvertreter des Bf. Zugang zum strafrechtlichen Untersuchungsakt gewährt (die anderen zwei Anwälte hatten nie darum angesucht). Nachdem ihm bekannt geworden war, dass es zu einer weit umfangreicheren Überwachung der Telekommunikation seines Klienten gekommen war als im Akt ersichtlich, ersuchte er um Übermittlung der von der Telefonüberwachung angefertigten Audiodateien

bzw. um auf CD oder DVD gebrannte Kopien davon. Die Staatsanwaltschaft Augsburg gab seinem Antrag teilweise statt, indem sie ihn darüber informierte, dass er die Daten in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei während der Amtsstunden und unter polizeilicher Aufsicht einsehen könne, Kopien von den Audiodateien könnten ihm jedoch nicht ausgehändigt werden, da diese persönliche Daten enthalten würden, die nach Beendigung des Strafverfahrens gelöscht werden müssten. In der Folge suchte der Rechtsvertreter des Bf. zwecks Dateneinsicht regelmäßig die örtliche Kriminalpolizeidirektion auf.

Am 22.2.2012 erhob die Staatsanwaltschaft Augsburg Anklage gegen den Bf. wegen Annahme von Bestechungsgeld auf gewerbsmäßiger Basis in 91 Fällen. Letzterer stellte daraufhin beim Landgericht Augsburg erfolglos einen Antrag auf Zugang zu den Audiodateien der Überwachungsdaten. Das Gericht ordnete jedoch an, dass alle Datensätze auf ein in der Haftanstalt des Bf. befindliches Notebook kopiert werden sollten. Der Verteidigung sei es gestattet, gemeinsam mit dem Bf. Einsicht in die Audiodateien unter der Aufsicht eines Polizeibeamten zu nehmen. Das OLG München bestätigte diese Entscheidung.

Anfang April 2012 ersuchte der Rechtsvertreter des Bf. das Landgericht Augsburg um Übermittlung einer Kopie der eingangs erwähnten 14 Millionen elektronischen

Dateien. Letzteres informierte ihn darüber, dass für das Lesen der Daten eine spezielle Software (Kostenpunkt: € 4.031,72) erforderlich wäre. Sein Antrag, wonach der Staat die Kosten für den Erwerb der Software tragen möge, wurde jedoch vom Landgericht Augsburg mit dem Hinweis auf eine fehlende Notlage des Bf. abgewiesen. Auf Wunsch seines Rechtsvertreters wurden ihm schließlich von der Staatsanwaltschaft zwei Harddisks mit Bilddateien übermittelt, die mit einer im Internet kostenlos verfügbaren Software gelesen werden konnten.

Die Hauptverhandlung fand vom 6.6. bis 21.12.2012 statt. Am zweiten Verhandlungstag stellte der Rechtsvertreter des Bf. einen Antrag auf Vertagung der Verhandlung, da er nicht ausreichend Zeit zur Einsichtnahme in die Daten gehabt habe. Dieser Antrag wurde jedoch vom Landgericht Augsburg abgewiesen.

Letzteres verurteilte den Bf. am 21.12.2012 wegen gewerbsmäßiger Annahme von Bestechungsgeld in 63 Fällen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe. Eine Beschwerde des Bf. an den BGH unter anderem wegen behaupteter Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte aufgrund unzureichender Zeit zur Einsichtnahme in die Überwachungsdaten und elektronischen Dateien blieb erfolglos. Das von ihm angerufene BVerfG lehnte eine Behandlung seiner Beschwerde ohne Angabe von Gründen ab.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügte eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) iVm. Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK (*Recht auf ausreichende Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung*), da er und sein Anwalt während des Strafverfahrens keinen ausreichenden Zugang zu den von den Untersuchungsbehörden beschlagnahmten 45.000 Audiodateien, 34.000 Textnachrichten und 14 Millionen E-Mails und Belegdateien gehabt hätten.

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 iVm. Art. 6 Abs. 3 EMRK

(47) [...] Die Beschwerde ist [...] für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

(60) [...] Der GH wird diesen Beschwerdepunkt unter folgenden separaten Überschriften behandeln – und zwar (1.) Zugang zum Papierakt, (2.) Offenlegung der Telekommunikationsüberwachungsdaten und (3.) Offenlegung des elektronischen Ermittlungsakts.

1. Zugang zum Papierakt

(61) Der GH hält vorerst fest, dass die Staatsanwaltschaft und die innerstaatlichen Gerichte dem Rechtsvertreter des Bf. vom Tag von dessen Inhaftnahme an

bis zum Ende des Strafverfahrens Zugang zum Untersuchungsakt in Papierform gewährten [...]. Nach der Festnahme und dann wieder im Zuge der Anklageerhebung wurde dieser mit einem umfassenden Überblick über die erhobenen Anschuldigungen und die beigebrachten Beweise versorgt. Man übermittelte ihm nicht nur eine Kopie des Untersuchungsakts, sondern setzte ihn auch regelmäßig über Aktenneuzugänge in Kenntnis, darunter auch Kopien von 28 Niederschriften über Telekommunikationsüberwachungsdaten und etwa 1.100 Ausdrücke von elektronischen Dateien. [...]

(62) Der GH vermerkt ferner, dass Zugang zum Papierakt erstmals im November 2011 gestattet wurde, während die Hauptverhandlung im Juni 2012 begann und bis Dezember 2012 andauerte. Innerhalb dieses Zeitraumes war der Zugang zum Akt im Wesentlichen unbeschränkt. Nach Ansicht des GH verfügte der Rechtsvertreter des Bf. somit über die Möglichkeit der Konsultierung des Untersuchungsakts, unbeschadet von dessen Volumen [...]. Dies ist umso mehr der Fall, als der Bf. noch zwei weitere Anwälte hatte, die [...] allerdings nie um Zugang zum Untersuchungsakt ersucht hatten. Die Möglichkeit des Kontakts zwischen dem in Gewahrsam befindlichen Bf. und seinem Anwalt zwecks Vorbereitung der Verteidigung wurde somit nicht ungebührlich eingeschränkt. Der GH ist daher der Überzeugung, dass für den Rechtsvertreter des Bf. ausreichende Möglichkeiten bestanden, mit diesem den Untersuchungsakt im Detail zu diskutieren, um ihm eine effektive Vorbereitung der Verteidigung zu ermöglichen.

(63) Schließlich ist festzuhalten, dass der in der Tat enorme Umfang an während der Voruntersuchung produzierten und gesammelten Telekommunikationsüberwachungsdaten und elektronischen Dateien nur zu einem geringen Teil im Papierakt enthalten war. Da diese für die von den Untersuchungsbehörden erhobene Anklage als irrelevant erachtet wurden, wurden sie in Polizeicomputern verwahrt. In diesem Zusammenhang möchte der GH noch anmerken, dass Anklagebehörde und Gerichte [...] sich selbst im Wesentlichen auf den Untersuchungsakt und die anschließend im Zuge der Hauptverhandlung vorgelegten Beweise beschränkten. Sie machten weder von der Gesamtheit noch auch von anderen der oben genannten Daten bzw. Dateien Gebrauch und stützten in der Folge weder die Anklageerhebung gegen den Bf. noch dessen Verurteilung auf diese. Vor diesem Hintergrund war die der Verteidigung gewährte Zeit, sich mit den relativ umfangreichen Resultaten der strafrechtlichen Untersuchung vertraut zu machen, ausreichend.

(64) Angesichts dessen findet der GH, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles dem Bf. und dessen Anwalt zwecks Vorbereitung des Strafprozesses ausreichend Zugang zum Strafakt gegeben wurde.

2. Offenlegung der Telekommunikationsüberwachungsdaten

(65) Vorab ist festzuhalten, dass sich die Staatsanwaltschaft und die Gerichte [...] dazu entschieden, dem Bf. wenige Tage, nachdem er dies beantragt hatte, Einsicht in alle vorhandenen Telekommunikationsüberwachungsdaten zu gewähren. Obwohl ihm keine Kopie davon ausgehändigt wurde, gestattete man dem Rechtsvertreter des Bf., besagte Daten – jeweils nach vorheriger Vereinbarung – anfänglich in den Räumlichkeiten der Polizei während der Amtsstunden und im Beisein eines Polizeibeamten und ab 9.5.2012 [...] auch im Gefängnis, wo der Bf. untergebracht war, einzusehen. [...]

(66) Der Bf. beschwerte sich darüber, dass seinem Anwalt keine Kopie der Telekommunikationsüberwachungsdaten ausgehändigt worden sei und die Daten selbst nur im Beisein eines Polizeibeamten eingesehen werden konnten. Die Regierung rechtfertigte diese Maßnahmen mit dem Schutz der Rechte all jener, deren Telefongespräche aufgezeichnet wurden. Man sei unter einer gesetzlichen Verpflichtung gestanden zu verhindern, dass private [...] Teile der aufgezeichneten Telefongespräche mitgehört werden könnten, was essentielle Voraussetzung für die Legitimation der Telekommunikationsüberwachung als solche gewesen sei. Deswegen sei zu deren Durchsetzung die Anwesenheit eines Polizeibeamten erforderlich gewesen. Diese Erklärung, der der Bf. im Wesentlichen nicht entgegengetreten ist, erscheint dem GH nachvollziehbar.

(67) Der Bf. beschwerte sich ferner darüber, dass es seinem Anwalt nicht möglich war, sämtliche Telekommunikationsüberwachungsdaten zu sichten bzw. durchzusehen, was deren beträchtlichem Umfang und den ihm [von den Behörden] aufgebürdeten zeitlichen Einschränkungen geschuldet gewesen wäre. Die Regierung vertrat hingegen die Ansicht, dass es nicht notwendig gewesen sei, für Möglichkeiten zu sorgen, dass [der Bf. und sein Rechtsvertreter] jede einzelne Aufnahme bzw. Textnachricht einzusehen vermochten. Der GH gibt sich in der Tat damit zufrieden, dass es mit Blick auf die Komplexität des gegenständlichen Strafverfahrens nicht notwendig war, eine Gelegenheit zu schaffen, dass der Rechtsvertreter des Bf. jeden einzelnen Gegenstand der Telekommunikationsüberwachungsdaten anhören bzw. studieren konnte. Vielmehr war es grundsätzlich ausreichend, diesem eine effektive Gelegenheit zu verschaffen, die Aufnahmen und Textnachrichten zu analysieren, um diese zu identifizieren und dann jene zu hören oder durchzusehen, die er als relevant einstufte. In diesem Zusammenhang ist dem GH die Tatsache sehr wohl bewusst, dass moderne Untersuchungsmethoden in der Tat, wie der vorliegende Fall zeigt, enorme Datenmengen hervorbringen können, deren Einbeziehung in das Strafverfahren jedoch nicht

unnötige Verzögerungen mit sich bringen sollte. Insofern darf das Recht des Bf. auf Offenlegung nicht mit seinem Recht auf Zugang zu jeglichem von den Behörden bereits als relevant erachteten Material verwechselt werden, was generell die Schaffung einer Möglichkeit erfordern würde, das gesamte Material einzusehen.

(68) Insofern sich der Bf. darüber beklagt, dass seinem Anwalt nicht ausreichend Gelegenheit zur Identifizierung von relevanten Aufnahmen und Textnachrichten gegeben worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass ihm ein Polizeibeamter helfend zur Seite stand, da er wahrscheinlich mit der zur Analyse der Telekommunikationsüberwachungsdaten zur Verfügung stehenden Software nicht vertraut war. Anfänglich versorgte die Polizei den Rechtsvertreter des Bf. mit Daten, die nach gewissen Suchparametern seiner Wahl gewonnen worden waren. Danach händigte sie ihm Listen aus, welche beträchtliche Mengen an Informationen über die gesammelten Telekommunikationsdaten enthielten. Insofern der Bf. behauptete, die übermittelten Listen hätten dem von ihm Begehrten bei weitem nicht entsprochen, hat er nicht näher dargelegt, warum es nicht möglich gewesen wäre, die Suche nach relevanten Daten [...] anhand von Suchparametern und den übermittelten Listen einzugrenzen. In der Tat scheint es so, dass es durchaus möglich gewesen wäre, die Suche innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens im Wege des Ausfindigmachens spezifischer Telefonverbindungen und der Zusammenhänge zwischen diesen fein abzustimmen, was insgesamt zu einer maßgeblichen Reduktion von Daten mit potentieller Relevanz beigetragen hätte. Dazu kommt, dass es sich der Rechtsvertreter des Bf. [...] nur 22 Mal zeitlich einrichten konnte, die Daten einzusehen – und das innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Jahr, wobei er die Einsicht in die Daten offenbar niemals gemeinsam mit dem Bf. in den Gefängnisräumen und nicht nach dem 31.10.2012 vornahm. Gleichzeitig machte er weder von der Möglichkeit Gebrauch, [bei seiner Arbeit] von einem rechtskundigen Angestellten vertreten zu werden (wie die Gerichte es vorgeschlagen hatten), noch kann dem Vorbringen des Bf. entnommen werden, dass sich seine zwei anderen Anwälte substantiell an der Analyse bzw. dem Hören und Lesen der Dokumente beteiligten. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass der Bf. als von den Überwachungsmaßnahmen direkt Betroffener bestens darüber Bescheid wissen musste, nach welchen spezifischen Telekommunikationsüberwachungsdaten man zu suchen hatte. Der GH vermag daher nicht zu erkennen, dass der Verteidigung von den Behörden keine effektive Gelegenheit zur Identifizierung der relevanten Daten gegeben wurde.

(69) Im Hinblick darauf gelangt der GH zu dem Ergebnis, dass der Bf. unter den Umständen des vorliegenden Falles genügend Zeit zum Studium der Telekommunikationsüberwachungsdaten hatte.

3. Offenlegung der elektronischen Dateien

(70) Der GH hält fest, dass der Rechtsvertreter des Bf. ab Ende Februar 2012 in den Räumlichkeiten der Kriminalpolizei Zugang zu den gesamten elektronischen Daten gehabt hätte – von welcher Möglichkeit er jedoch nie Gebrauch machte [...]. Ferner waren die Behörden im Grunde bereit, dem vom Bf. am 3.4.2012 geäußerten Wunsch auf Offenlegung aller elektronischen Dateien zu entsprechen und ihm Einsicht in diese zu gewähren. [...] Die dem Rechtsvertreter des Bf. daraufhin übermittelte Kopie konnte jedoch nur mit einer teuren Software gelesen werden, die Privatpersonen und Anwälten gewöhnlich nicht zur Verfügung steht. Die Ereignisse nach dem Antrag vom 3.4.2012 – insbesondere die Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Staat die Kosten dafür [...] übernehmen sollte – offenbaren somit praktische Schwierigkeiten, was die Entschlüsselung einer enormen Datenmenge anbelangt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Verteidigung erst im Juli 2012 um Übermittlung einer Kopie in einem mit frei verfügbarer Software lesbaren Format ersuchte. Diesem Ersuchen wurde von den Behörden innerhalb kurzer Frist entsprochen. [...]

(71) Was die Rüge angeht, wonach dem Rechtsvertreter des Bf. nicht ausreichend Gelegenheit zur Einsicht in die Dateien gegeben worden wäre, vertritt der GH die Ansicht, dass der Zugang zu diesen aus den oben angeführten Gründen (siehe Rn. 67) im Prinzip ausreichend war, um diesem eine effektive Möglichkeit zu verschaffen, die elektronischen Dateien zu analysieren, und jene identifizieren zu können, welche für ihn von Relevanz waren.

(72) Zum Vorbringen, dem Rechtsvertreter des Bf. sei nicht ausreichend Gelegenheit zur Identifizierung der relevanten Dateien gegeben worden, ist anzumerken, dass die exakte Beschaffenheit der 14 Millionen elektronischen Dateien, welche aus der Beschlagnahme einer ganzen Reihe von Speichermedien resultierten, aus dem Vorbringen der Parteien nicht ersichtlich wird. Sie lang-

te allerdings aus, um eine anfängliche Identifikation jener Dateien zu gestatten, welche von potentieller Relevanz für das Strafverfahren waren, sodass bereits zu diesem Zeitpunkt eine substantielle Reduktion der Dateien erfolgte, die tatsächlich durchzusehen waren. Zudem stammten die elektronischen Dateien von verschiedenen Personen – auch vom Bf., der mit deren Inhalt deshalb bestens vertraut war – und waren über eine lange Zeitspanne abrufbar [...]. Der GH gibt sich daher damit zufrieden, dass dem Rechtsvertreter des Bf., von dem erwartet werden durfte, dass ihm bewusst war, welchem Teil seiner anwaltlichen Tätigkeit Priorität einzuräumen war, zumindest vom 4.9.2012 (dem Tag, an dem ihm eine volle, mit kostenloser Software lesbare Kopie ausgehändigt wurde) bis zum 21.12.2012 (dem Tag der Urteilsfällung) dreieinhalb Monate und damit ausreichend Zeit verblieb, um die elektronischen Dateien auf ihre Relevanz hin zu analysieren.

(73) Auch gesetzt die Annahme, dem Rechtsvertreter des Bf. war ein Sichten der Dateien erst ab 4.9.2012 möglich, macht die bloße Tatsache, dass das eigentliche Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hatte, die Vorbereitungszeit für sich nicht unzureichend. Der GH hat bereits hervorgehoben, dass Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK nicht verlangt, dass die Vorbereitung für eine sich über einen bestimmten Zeitrahmen erstreckende Hauptverhandlung bereits am ersten Verhandlungstag beendet sein muss. Vielmehr geht es um die entscheidende Frage, ob der vor dem Ende der Verhandlung tatsächlich zur Verfügung stehende Zeitrahmen ausreichend war (vgl. *Mattick/D [ZE]*).

(74) Die vorhergehenden Überlegungen reichen für den GH aus, um zum Schluss zu gelangen, dass dem Bf. unter den Umständen des vorliegenden Falles ausreichend Zeit zur Verfügung stand, um sich mit den elektronischen Dateien vertraut zu machen.

(75) Folglich hat **keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 iVm. Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK** stattgefunden. Das Verfahren war – als Ganzes betrachtet – fair (einstimmig).